



Antwort zur Anfrage Nr. 1725/2017 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Wohnortnahe Kitaplätze (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) **Welche Auswirkungen hat diese Regelung auf die Bedarfsdeckung?**
- 2) **Wie wurde diese Regelung bisher gehandhabt?**

Dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger – in Mainz dem Amt für Jugend und Familie – obliegt die Planungsverantwortung aller Kinderbetreuungsangebote für den jeweiligen Jugendamtsbezirk. Gem. KitaG Rheinland-Pfalz § 5 hat das Jugendamt „zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.“ Diese Planung muss „den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln (§ 80 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII-KJHG – Kennzahl 70.01) und sich hierbei an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter orientieren, also nicht nur am aktuellen Bedarf. Selbst ein unvorhergesehener Bedarf ist einzukalkulieren.“ (aus Lütkemeyer/Schwarz: Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz).

Die Gesamtplanung aller Kinderbetreuungsangebote erfolgt für das gesamte Stadtgebiet. Sie wird gem. § 9 KitaG Rheinland-Pfalz *jährlich* fortgeschrieben. Im Sinne der gesetzlich geforderten Notwendigkeit, Kinderbetreuungsangebote in *zumutbarer Entfernung* zur Verfügung zu stellen, aber auch im Sinne der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung von Kindern und Familien, hat die Verwaltung bei der Gesamtplanung der Kinderbetreuungsangebote stets die Ebene der Stadtteile mit im Blick und strebt eine wohnortnahe Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten an. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass Eltern ihre Kinder nicht immer nahe des Wohnorts betreuen lassen wollen (weil sie z.B. ein betriebsnahes Kinderbetreuungsangebot oder eine Kita mit einem besonderen pädagogischen Konzept oder weltanschaulicher Ausrichtung bevorzugen) oder zum gewünschten/benötigten Termin kein wohnortnaher, jedoch i.S.d.G. *zumutbarer* Betreuungsplatz angeboten werden kann.

Bei der Gesamtplanung aller Kinderbetreuungsangebote fließen neben der demographischen Entwicklung (Geburtenaktivität und Wanderungsbewegungen) auch Einschätzungen und Prognosen über die (perspektivische) Inanspruchnahme von – mit Rechtsansprüchen flankierten – Kinderbetreuungsangeboten mit ein.

3) Was versteht die Verwaltung unter der in § 5 des Kindertagesstättengesetzes genannten Formulierung „in zumutbarer Entfernung“? Was ist für die Verwaltung in Mainz eine „zumutbare Entfernung“ bzw. welche Definition wird zugrunde gelegt, wenn wohnungsnaher Kitaplätze zu schaffen sind?

Sich daran orientierend, was die Rechtsprechung in Einzelfällen für zumutbar gehalten hat, werden seitens der Verwaltung als Richtwert Betreuungsplätze als zumutbar erachtet, die in einer Entfernung von bis zu fünf Kilometern zur Wohnung gelegen und in bis zu 30 Minuten Wegezeit zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass *„die Bewertung der Zumutbarkeit einer Entfernung zur Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle [...] kontext- und ortsabhängig“* ist (s. Meysen/Beckmann: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, Rn 308). Das heißt, dass es bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die individuellen Umstände des Kindes und der Eltern sowie die konkreten örtlichen Verhältnisse ankommt (s. PDK Rheinland-Pfalz, Kommentar zum Kindertagesstättengesetz, Ziffer 4 zu § 5).

4) Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die geplanten Kita-Plätze in Drais dieser Forderung entsprechen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die städt. Kita in Drais treffen die Anforderungen des § 5 KitaG Rheinland-Pfalz voll zu. Durch die vom Rat beschlossene Erweiterung der Kita kann somit erstmals allen Draiser Familien ein wohnortnahes Betreuungsangebot unterbreitet werden. Zudem können auch Kindern aus anderen Stadtteilen; z. B. aus Finthen oder Lerchenberg, Betreuungsplätze in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

Mainz, 29.11.2017

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter